



Bericht zu den Resultaten aus dem Konsultationsverfahren Teil I zu SPS 2022

Swiss Payment Standards

Version 1.0, gültig ab 31.05.2021

Einleitung

SIX Interbank Clearing ist in Gremien und Kommissionen rund um Standardisierungsfragen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs eingebunden. Sie trägt mit dazu bei, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig auf soliden und marktgerecht vernetzten Plattformen aufsetzen können, damit der reibungslose Ablauf im Zahlungsverkehr gewährleistet bleibt.

Die Swiss Payment Standards 2022 (SPS 2022) umfassen u.a. Business Rules, Implementation Guidelines für camt-Meldungen, Implementation Guidelines für Credit Transfer und Implementation Guidelines für Status Report. Sie werden unter Führung von SIX Interbank Clearing erlassen und periodisch weiterentwickelt.

Zwecks breiter Abstimmung und im Sinn einer Vorinformation publiziert SIX Interbank Clearing frühzeitig geplante Änderungen an den «Swiss Payment Standards» (SPS) und lädt interessierte Kreise ein, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu diesen geplanten Änderungen ihre Meinung abzugeben.

Angesichts der grösseren Änderungen durch den Schemawechsel werden ausnahmsweise zwei Konsultationsverfahren durchgeführt. Im ersten Konsultationsverfahren werden die High Level Informationen der geplanten Änderungen behandelt. Das zweite Konsultationsverfahren wird die gewohnten Detailinformationen beinhalten.

Die Stellungnahmen, die im Rahmen des ersten Teils des Konsultationsverfahrens zu SPS 2022 eingegangen sind, wurden im zweiten Teil des Konsultationsverfahrens bereits berücksichtigt.

Konsultationsverfahren Teil I zu SPS 2022

Der erste Teil des Konsultationsverfahrens beinhaltet generelle Aussagen und einen Überblick über die zu erwartenden Änderungen im Rahmen des SPS 2022.

Es wurden 12 geplante Anpassungen publiziert:

- Generelle Anpassungen: 2 geplante Anpassungen
- Bereich Credit Transfer: 7 geplante Anpassungen
- Bereich Cash Management: 3 geplante Anpassungen

Insgesamt haben sechs Marktteilnehmer (ausschliesslich Banken und Softwarepartner) am ersten Teil des Konsultationsverfahrens teilgenommen. Diese Kommentare und Erläuterungen sind bereits in den zweiten Teil des Konsultationsverfahrens eingeflossen.

Bei einer Änderung haben sich drei der sechs Parteien ablehnend geäussert. Bei drei Änderungen haben sich zwei der sechs Parteien ablehnend geäussert. Bei weiteren drei Änderungen hat sich jeweils eine der sechs Parteien ablehnend geäussert. Zudem wurde im Rahmen des ablehnenden Feedbacks zwei weitere Kommentare eingereicht.

Zustimmend äusserten sich zwei der sechs Parteien zu zwei geplanten Änderungen. Bei vier geplanten Änderungen äusserte sich jeweils eine der sechs Parteien zustimmend. Zudem wurde im Rahmen des zustimmenden Feedbacks zwei weitere Kommentare eingereicht.

Auf einstimmig angenommene Änderungen ohne Kommentare wird im Bericht nicht eingegangen.

Generelle Anpassungen

Im Rahmen der Punkte 2.1 und 2.2 sowie eines zustimmenden weiteren Kommentares fragen drei Parteien nach der Anpassung der Implementation Guideline QR-Rechnung. Dies in Zusammenhang mit den allgemeinen Änderungen und der Verpflichtung der strukturierten Adresse. Die IG QR-Rechnung wird nicht im Rahmen von SPS angepasst, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Die Überarbeitung wird zeitgerecht bis zur verpflichtenden Umstellung auf die strukturierte Adresse, welche im Jahr 2025 geplant ist, durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sichergestellt, dass die Verarbeitung der kombinierten Adressdaten aus der QR-Rechnung in pain.001-Meldungen unterstützt wird.

Weitere Rückmeldung bezüglich Punkt 2.1, generelle technische Anpassungen aufgrund des ISO Versionswechsels:

Eine Partei äussert den Wunsch nach klaren und schlanken Implementation Guidelines. Das Ziel ist es sämtliche IGs für alle Nutzer verständlich zu formulieren und strukturieren. Bezüglich des Umfangs muss zwischen den verschiedenen Bereichen unterschieden werden. Im Bereich Cash Management ist das Finanz Institut verpflichtet sämtliche erhaltenen Informationen weitergeben zu können. Diese Voraussetzung bietet wenig Möglichkeit zu präzisieren oder einzuschränken. In den Bereichen Credit Transfer und Status Report gilt es nicht nur einen minimalen Umfang zu unterstützen, sondern Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse und Angebote der Finanzinstitute und Softwarepartner zu nehmen. Der Swiss Payment Standard (SPS) ist die Grundlage für alle Teilnehmer des Schweizer Finanzmarktes. Deshalb wurden für alle Bereichen auch der Austausch von grenzüberschreitenden Meldungen und die zu Grunde liegenden Standards und Markt-Regelungen berücksichtigt.

Eine weitere Partei stellt die Frage nach der Verantwortung der externen Codelisten und XSDs, sowie der Adaption im Falle von z.B. Änderungen von regulatorischen Standards oder Markttrends. Die Zuständigkeit und Pflege von externen Codelisten und XSDs liegt bei RMG (Registration Management Group) von ISO 20022. Die Zuständigkeit und Pflege für SPS-Schemas liegt bei der SIX Interbank Clearing. Notwendige Änderungen und Produktanpassungen werden im Rahmen der jährlichen SPS Veröffentlichung abgedeckt.

Weitere Rückmeldungen für Punkt 2.2, Aussage zu strukturierten Adressen:

Zwei Parteien fragen nach klaren Trunkierungsregeln. Diesbezüglich gilt es die Pflichtfelder zu priorisieren. Die Implementation Guideline Credit Transfer wird Informationen bezüglich der maximal erlaubten Zeichen enthalten. Wie die Trunkierung im Detail umgesetzt wird, liegt jedoch in der Verantwortung der einzelnen Finanzinstitute.

Eine Partei hat zudem geäussert, dass das Element <Adressline>, welches Strassenname und Hausnummer oder Postleitzahl und Ortsname enthält, als strukturierte Adresse angesehen werden sollte resp. in eine strukturierte Form umgewandelt werden sollte. Hier verweisen wir auf die starke Empfehlung bereits jetzt die Adressdaten in den dafür vorgesehenen strukturierten Felder zu liefern. Das Element <Addressline> wird nach der Einführung der Verpflichtung nicht länger zur Verfügung stehen.

Eine Partei meldet, dass gewährleistet werden muss, dass immer alle strukturierten Elemente geliefert werden können. Es sei Aufgabe der Finanzinstitute, mit diesen umgehen zu können und wo nötig nicht benötigte Elemente zu filtern. Die Teilnehmer der Bankgremien bestätigten, dass ab SPS 2022 die Finanzinstitute im Schweizer Markt das komplette Set an strukturierten Adressdaten unterstützen und sich um die entsprechende Weiterleitung der Informationen kümmern.

Eine Partei spricht das Thema Toleranzbereiche an. Diese müssten klar geregelt werden und für alle Finanzinstitute im Schweizer Markt verpflichtend sein. Das Feedback wird für die weitere Ausarbeitung der Verpflichtung der strukturierten Adresse in den entsprechenden Gremien berücksichtigt. Die Partei spricht zudem das Problem an, dass z.B. die PostFinance die Strasse und Hausnummer im Strassenfeld für QR-Rechnungen am Schalter nicht akzeptiert. Hier gilt zu beachten, dass die Ablehnung der QR-Rechnung die Implementation Guidelines der QR-Rechnung betrifft und nicht in Zusammenhang mit den Implementation Guidelines Credit Transfer (pain.001) steht.

Eine weitere Partei hebt die Wichtigkeit der starken Empfehlung der strukturierten Adresse hervor und die klare Definition dieser. Der Pflichtumfang ist bereits in Anlehnung an CBPR+ definiert und bekannt.

Bereich Credit Transfer

Bezüglich Punkt 3.3, Zeichensatz, gibt es Rückfragen zweier Parteien auf folgende Aussage: «Werden nicht zugelassene Zeichen übermittelt, wird die Meldung abgewiesen.»

Hier verweisen die Teilnehmer der Bankgremien darauf, dass sich die Validierung gegenüber der Schemaversion 2009 nicht verändert hat. Den Finanzinstituten steht es frei, in unterschiedlicher Komplexität zu validieren oder, in diesem Fall eine Trunkierung oder Austausch von invaliden Zeichen vorzunehmen. Zudem wird im Rahmen der Implementation Guideline Status Report der neue AOS «Transaktionsbezogener Umgang mit Schemafehlern» eingeführt. Dieser besagt, dass ein Finanzinstitut anstelle der kompletten Meldung nur die betroffenen Transaktionen zurückweisen kann, wenn einzelne Transaktionen einer Meldung Schemafehler aufweisen.

Rückmeldungen für Punkt 3.4, Anpassung der Zahlungsarten:

Eine Partei empfindet die Umbenennung der bisherigen Zahlungsarten als nicht sinnvoll und macht den Vorschlag, dass auf diese verzichtet werden soll. Die Teilnehmer der Bankgremien sind überzeugt, dass der Verbleib bei den alten Bezeichnungen zu Verwirrung führen würde. Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Eine weitere Partei stellt die folgenden drei Anträge:

- Der Titel für die Zahlungsart X wird als nicht korrekt empfunden. Dieser soll wie folgt umbenannt werden: «Ausland und/oder alle Fremdwährungen ausser CHF&EUR». Die Teilnehmer der Bankengremien lehnen diesen Antrag ab. Die Information bezüglich der Währung ist in der Tabelle ersichtlich. Der Titel soll kurz und prägnant bleiben.
- Für die Zahlungsart S wird der Antrag gestellt, auf die Erwähnung des BICs zu verzichten. Dieser werde nicht mehr benötigt. Der Antrag wird von den Teilnehmern der Bankgremien abgelehnt. Grund dafür ist, dass der BIC im SEPA-Rulebook weiterhin zugelassen ist. Zudem sei dieser in der Tabelle deutlich als Optional gekennzeichnet.
- Im letzten Antrag wird die Präzisierung der Beschreibung des Creditor Accounts beantragt. Es müsse deutlich ersichtlich sein, ob es sich um eine Schweizer oder Liechtensteiner IBAN handle. Die Teilnehmer der Bankgremien stimmen dem Antrag zu. Die Tabelle der Zahlungsarten wird entsprechend angepasst. Diese Anpassung ist in der Änderungsdocumentation des zweiten Konsultationsverfahrens noch nicht ersichtlich.

Ein weiterer Teilnehmer äussert die Bitte, in der Tabelle der Zahlungsarten weiterhin die verschiedenen Darstellungsarten des Creditor Agent aufzuführen. Die Teilnehmer der Bankgremien beschliessen, der Bitte nicht nachzukommen. Auf die Information in der Tabelle

wird verzichtet. Grund dafür ist, dass diese nicht zur Bestimmung der Zahlungsart benötigt wird.

Rückmeldungen für Punkt 3.5, Angaben zur verwendeten Software:

Zwei Parteien äussern sich zum Element <Othr> und dessen Status «R» sowie der Subelemente und deren Status «M». Die Frage nach einer möglichen Zurückweisung einer Meldung aufgrund dieses Elementes wird gestellt. Zudem wird die Befürchtung geäussert, dass diese Felder nicht in jedem Fall aktuelle Informationen enthalten könnten.

Das Element <Othr> hat den Status Recommended. Dies bedeutet, dass die Verwendung des Elementes empfohlen wird. Wenn auf das Element <Othr> verzichtet wird, wird die Meldung von den Finanzinstituten dennoch verarbeitet.

Wenn das Element <Othr> verwendet wird, ist es obligatorisch, dass beide Subelemente geliefert werden. Sollten nicht beide Subelemente geliefert werden, resultiert dies in einem Schemafehler und die Meldung wird abgewiesen. Es gilt zu beachten, dass die Subelemente als Key/Value Paar verwendet werden und nur gemeinsam Sinn ergeben. Insgesamt ist die Verwendung des Elementes <Othr> viermal erlaubt. Wird das Element <Othr> weniger als vier Mal geliefert, wird die Meldung dennoch von den Finanzinstituten verarbeitet.

Zu Punkt 3.7, Verwendung neuer Datenelemente, meldet eine Partei, dass folgende Elemente dem Kunden keinen Mehrwert bieten würden: <UETR>, <Prxy>, <TaxRmt>, <GrnshmtRmt>. Die anzugebenden Inhalte seien zudem unklar. Für die Elemente wird der Antrag gestellt den Status von «O» zu «BD» zu ändern. Die Teilnehmer der Bankgremien entsprechen dem Antrag teilweise. Für folgende Element wird der Status auf «BD» geändert: <UETR>, <Prxy>. Für folgende Elemente bleibt der Status «O» bestehen: <TaxRmt>, <GrnshmtRmt>. Grund dafür ist, dass Felder der Remittance Information unverändert weitergegeben werden sollen.

Bereich Cash Management

Bezüglich Punkt 5.4, Verwendung des Elementes «Reporting Source», meldet eine Partei dass sie mit der Entfernung des AOS einverstanden seien, jedoch aus Softwaresicht ohne das Element Reporting Source nicht mehr erkennbar sei um was für einen camt.054 es sich handle. Die Partei inkludiert mehrere Vorschläge in ihrem Feedback. Die Teilnehmer der Bankengremien weisen darauf hin, dass die Reporting Source gemäss ISO nicht vorgesehen ist für eine Unterscheidung zwischen Intraday und EndOfDay Meldungen. Zur Identifizierung und Zuordnung von Buchungen gibt es bereits mehrere Elemente, die kombiniert interpretiert werden können. Der Status hilft bei der Einordnung ob eine Verbuchung vorgenommen werden kann. Für das Element <AcctSvcrRef> kann der Status nicht von «O» auf «M» angepasst werden. Dieses wird jedoch in der Regel von den Schweizer Finanzinstituten bereits geliefert. Die Teilnehmer der Bankgremien halten daran fest, dass der AOS nicht mehr benötigt wird.

Weitere Kommentare

Der Kommentar betrifft die IG Credit Transfer (pain.001). Eine Partei wünscht weitere Informationen zur Verwendung des Required Execution Dates und dessen neue Subelemente Date und DateTime. Im Rahmen dieser Diskussion haben die Teilnehmer der Bankgremien beschlossen den Status beider Subelement auf «D» zu ändern. Es gilt zu beachten, dass das Subelement DateTime (<DtTm>) nur geliefert werden darf, wenn das Finanzinstitut dieses unterstützt. Wird das Subelement <DtTm> an ein Finanzinstitut geliefert, welches dieses nicht unterstützt, kann dies zur Zurückweisung der Meldung führen.

Der Kommentar betrifft die IG Cash Management (camt.05x). Eine Partei stellt die grundsätzliche Frage wie zukünftig beim Element Booking Date mit den Feldern Date und DateTime umgegangen werden soll. Der Antrag wird gestellt, dass immer DateTime (<DtTm>)

geliefert werden soll. Die Teilnehmer der Bankgremien erkennen die Wichtigkeit dieses Themas und nehmen dieses in den entsprechenden Arbeitsgruppen auf. Aktuell können aber nicht alle Systeme neben dem Datum auch den Zeitpunkt der Buchung liefern. Der Antrag wird abgelehnt, es soll zurzeit keine Verpflichtung zur Verwendung von DateTime eingeführt werden.